

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2011 A	Ausgegeben zu Münster am 15. November 2011	Nr. 33
•		Inhalt	Seite
	Prüfungsordnung für den Milschen Wilhelms-Universit	<b>Masterstudiengang "Romanistik trilingual"</b> an der Westfä- tät vom 07.11.2011	2464
		ach <b>Italienisch</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprü-</b> <b>i-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität	2500
		ordnung für den <b>Masterstudiengang Klassische Archäolo-</b> Wilhelms-Universität vom 09.11.2011	2525

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2011/33

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html





# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.11.2011



## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" an der Westfälischen Wilhelms-Universität

#### vom 07.11.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis:

	§ 1	. Ge	ltungsber	eich der	Masteri	prüfungs	sordnung
--	-----	------	-----------	----------	---------	----------	----------

- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

## § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kulturund Medienwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

#### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

## § 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" an der Westfälischen Wilhelms-Universität" in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang "Romanistik trilingual" ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (FB 09) zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

## § 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang "Romanistik trilingual" oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) ¹Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" mit der Auflage zur Erfüllung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erbracht sind. ²Das Studieren der Angleichungsstudien erfolgt gemäß der Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>6</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. <sup>7</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

#### § 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang "Romanistik trilingual" umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule bei linguistischem Schwerpunkt:

- 1. Historische Linguistik
- 2. Deskriptive Linguistik
- 3. Zweitsprachenmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
- 4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
- 5. Drittsprachenmodul
- 6. Kulturwissenschaft
- 7. Masterarbeit

Pflichtmodule bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

- 1. Literaturwissenschaft: Ältere Epochen
- 2. Literaturwissenschaft: Neuere Epochen
- 3. Zweitsprachenmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
- 4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
- 5. Drittsprachenmodul
- 6. Kulturwissenschaft
- 7. Masterarbeit
- (2) ¹Die Schwerpunktsetzung wird von der/dem Studierenden zu Beginn des Studiums festgelegt. ²Ein Wechsel des Schwerpunkts nach Studienbeginn ist unzulässig.
- (3) ¹Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums eine romanische Haupt- und Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) fest. ²Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens vor Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. ³Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht. ⁴Im Bereich der Hauptsprache behandeln zwei Module (1 und 2) den gewählten inhaltlichen Schwerpunktbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft), und auch das Hauptseminar des dem Bereich der Zweitsprache gewidmeten Moduls 3 folgt dieser Akzentsetzung. ⁵Jedes der drei Module ist mit sprachpraktischen Komponenten versehen. ⁶Der inhaltliche Bereich, den die Studierenden in ihrem Studium schwächer gewichten (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Linguistik; bei linguistischem Schwerpunkt: Literaturwissenschaft), wird durch ein fachliches Ergänzungsmodul 4 abgedeckt, dessen Veranstaltungen dem Bereich der Hauptsprache entstammen müssen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

#### § 9 Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang "Romanistik trilingual" umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:

- a) Hauptseminare
- b) Vorlesungen
- c) sprachpraktische Übungen

## § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studienzielnen heiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 12, 16, 18 oder 20 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

#### § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege oder, solange kein elektronisches System etabliert ist, bei der/dem jeweiligen Prüfer/in bzw. dem/der Seminarleiter/in. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang bekannt gemacht.

#### § 12 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanistik (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten und wird in der Regel im Bereich der gewählten Hauptsprache sowie des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende mindestens 16 Leistungspunkte aus einem oder mehreren vollständig abgeschlossenen Modulen des Masterstudiengangs vorzuweisen hat. ³Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" mit der Auflage zur Erbringung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe der Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erfolgreich erbracht sind. ⁴Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. <sup>6</sup>Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.
- (6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmit-

tel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. ²Ebenfalls fristgemäß ist die Arbeit der Betreuerin/dem Betreuer und mit derselben E-Mail dem Prüfungsamt in einer mit der Druckfassung identischen elektronischen Version zu übersenden. ³Der Abgabezeitpunkt der beiden gedruckten Exemplare und der elektronischen Version ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁴Nur wenn sowohl die gedruckten Exemplare als auch die elektronische Fassung fristgemäß eingereicht werden, ist die Arbeit zur Korrektur angenommen. ⁵Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist ist die Masterarbeit gemäß § 22 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ¬In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ³Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

## § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

### § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.
- (8) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

## § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist auch die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

#### § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr guteine hervorragende Leistung;

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen 2 = gut

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt:

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. <sup>3</sup>Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. <sup>4</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; = ausreichend;

von 3,6 bis 4,0

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

#### § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a) die Note der Masterarbeit,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
  - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

<sup>3</sup>Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>3</sup>In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

### § 20 Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 21 Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 24 Aberkennung des Mastergrades

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

#### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Masterstudiengang "Romanistik trilingual" i	immatrikuliert sind.
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des vom 24.10.2011.	Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09)
Münster, den 07.11.2011	Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

## Anhang: Modulbeschreibungen

		<b>deutsch</b> listorisc		nguistik							
		englisch		<u> </u>							
Mod	dule 1:	Historic	al Lin	guistics							
Stud	dienga	ng:	Ron	nanistik trilingua	al						
Turr	ius:			Dauer:		Fac	chsemeste	r:	LP:	Worklo	oad:
Min	d. einn	nal jährli	ich	1-2 Semester		1	3. Semeste	er	16	480h	
1		lstruktu			ı						1
	Nr.			veranstaltung		• •	+ Status	LP		isenz	Selbststudium
	1	Histori	sche	Linguistik		HS (F	P)	10	30h (	(2 SWS)	270h
	2	Histori	sche	Linguistik		VL oc	der HS (P)	2	30h	(2 SWS)	30h
	3			g Deutsch- he Niveau IV		Ü (P)		4	30h (	(2 SWS)	90h
2	Lehrir	nhalte:	<i>-</i>	The Title Cause					<u> </u>		1
											achwissenschaft
											n vergleichender
				racnpraktischer f hohem Niveau		aes iv	ioduis gen	t es ur	n aie v	ermittiun	g fremdsprachli-
	CITCI		on aa	i nonem wweda	•						
3		ttelte Ko			,						
											orischen romani-
	schen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische										
											ngen abgedeck-
									_		nen. Sie beherr-
	scher <b>Statu</b> :			nliche Strukture <b>Tichtmodul</b> bei l					chkeit i	und Schri	iftlichkeit.
4			[ ] W	ahlpflichtmodu	<u> </u>		ii Sciiweip	ulikt			
5				anderen Studie	_		1	• • • • • • •	1 . 1		D
											stern. Das mit 2 nen Bachelorstu-
		änge ide			ii es en	ic ve i	15t, IIIIt CIII	CI VL	aci 10111	amsusci	ien Baenetorsta
6	Besch	reibung	von	Wahlmöglichke							
				von Studierende							
		_		Modulkomponer ach Verfügbarke		_					
7		ıngsübe					schlussprü		CIVLS	ewanti w	crucii.
,			. <b>p</b> . s	8-			gleitende 1		fungen		
8			_	<b>stungen:</b> beit (20-25 Seit	on) ode	or Vlau	ıcur. Üborc	otzun	aciibun	g. Vlaugu	עו
9				etzungen:	en) out	ei Kiau	isui; obeis	etzun	gsubuli	g: Kiausu	
	Keine		uuss	caungen.							
10	Gewid	htung d	er M	odulnote für die	Bildun	g der (	Gesamtnot	e:			
	15%	(Semina	rleist	ung 10%, Übers	etzung	sklaus	sur 5%)				
11	Modu	lbeauftr	agte	/r:			Zuständi	ger Fac	hberei	ch:	
		Or. Volke	_				FB 09 - P	_			

	Struktur													
	Veranstaltung	Art der Leistung	Teiln	Teilnahme-	SMS	П	Fach-	S	Studienleistung	stung			Gewich-	Voraussetzungen/
			Mod	Modalitaten			seme- ster		ĵu		Wahl- möglichkeit		die Bildung	Erlauterungen
			aktive TN	erfolgreiche NT				ħА	ısvələrzgruītirq	<b>Dauer</b> (in Minuten)	Pflicht	Wahlpflicht	der Modul- note	
	0 Modulabschluss-Prüfung													Alle Modulkomponen-
	[ ] ja [x] nein													Bereich der gewählten Hauptsprache.
I	1 Historische Linguistik (Themenbereich)	[] Vorlesung		==:	2	10	13.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg.	<b>×</b> □ :	06		<b>Z</b> = :	%2'99	Die Entscheidung darü- ber, ob eine Klausur
	Historical Linguistics (General Denomination)	[x] Seminar	Ξ	×				[x] Referat [x] schriftl.Ha.	$\exists  \Xi$		× I			oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
]	Historische Linguistik (Themenbereich)	[x] Vorlesung	33	≚ _	2	2	13.	[x] Protokoll	Ξ		$\equiv$	Ξ	%0	Die Veranstaltung ist wahlweise eine Vorle-
	Historical Linguistics (General Denomination)	[x] Seminar	:=	Ξ										sung oder ein Seminar.
]	3 Übersetzung Deutsch – Fremd- <u>sprache</u>	[] Vorlesung [x] Übung			2	4	13.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg.	医二	06	$\Xi$	==	33,3%	
	<u> Translation German – Foreign</u> <u>Language</u>	[] Seminar	Ξ					[ ] Referat [ ] schriftl.Ha.						

Modul 1 (bei linguistischem Schwerpunkt): Historische Linguistik

		deutsch iteratury		enschaft: Ältere	Epoche	n					
Mod	dultitel	engliscl	h:	arlier Ages	<u>.                                      </u>						
Stu	dienga	ng:	Ma	ster Romanistik	trilingu	al					
	nus: d. einn	nal jährl	ich	<b>Dauer:</b> 1-2 Semester			<b>chsemeste</b> 3. Semeste		<b>LP:</b> 16	Worklo 480h	oad:
1	Madu	later dete	. w.								
1	Mr.	lstruktu		rveranstaltung		Typ	+ Status	LP	Drä	senz	Selbststudium
	1	Ältere				HS (F		10	30h (2		270h
	2	Ältere	•			,	der HS (P)	2	30h (2		30h
	3			tsch-Fremdspra	che	Ü (P)	, ,	4	30h (2	•	90h
		Niveau nhalte:	ı 4								
2	Das A lung s ters u finder liche	Modul ve spezifisc Ind der 1 dabei Fragen t	cher Frühe beso them	Fragestellungen en Neuzeit vor ndere Berücksi	zu den einem g chtigung achprak	histo gesam g. Ferr tische	rischen un tromanisch ner werden n Anteil de	d disk nen Ho edito	cursiven orizont. rische u	Struktu Rhetorik nd forsc	rch die Behand- ren des Mittelal- c und Poetologie hungsgeschicht- die Vermittlung
3	Die Al Aspel zu de sind f miotil tuelle Münd	bsolven kten der nken ur ähig, ei k, New I n Kultui lichkeit	tlnne Wis nd sin inen Histo rerbe und	senschaftsgesc nd andererseits breiten Fächer ricism etc.) sou s erlernt. Sie b Schriftlichkeit.	hichte). imstan literatur verän a eherrsch	Sie vonde, foorwisse Inzuwer Insen fre	ermögen ei rschungsre nschaftlich enden, und emdsprach	inerse levan Ier Me I habe liche	its in gr te Detail ethoden en Techr Struktur	oßen Zu Ifragen a (Literatu Iiken zu en auf h	n (einschließlich Isammenhängen aufzuspüren. Sie Irsoziologie, Se- r Pflege des tex- nohem Niveau in
4	Statu			fl <b>ichtmodul</b> bei <b>/ahlpflichtmod</b> u		rwisse	nschaftlich	iem S	chwerpu	nkt	
5	Alle E ment tisch	endbark lemente kann, s sein.	<b>eit in</b> e des oferr	anderen Studie Moduls sind ko es eine VL ist,	engänge ompatib mit ein	oel mit ner VL	der roman	istiscl			P bewertete Ele- diengänge iden-
6			-	Wahlmöglichke					cham C	chwarnu	nkt abzuleisten.
											. In der zweiten
	Veran	staltung	g (2 L	P) kann nach Ve					S und e	iner VL g	gewählt werden.
7	Leistu	ıngsübe	rprüf	ung:			schlussprü gleitende 1	_	fungen		
8				<b>istungen:</b> rbeit (20-25 Sei	ten) ode	er Klau	ısur; Übers	etzun	gsübung	g: Klausu	ır.
9	<b>Teilna</b> Keine		rauss	etzungen:							
10		_		<b>odulnote für die</b> /Klausur 10%, I		_					
11		<b>lbeauft</b> ı Dr. Tobia					<b>Zuständig</b> FB 09 - Ph			h:	

Struktur	ktur													
>	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilr	Teilnahme-	SMS	dП	Fach-	Ś	Studienleistung	stung			Gewich-	Voraussetzungen/
			Wod	Modalitäten			seme- ster		ji		Wahl- möglichkeit		die Bildung	Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche NT				ħА	prùfungsrelevan	<b>Dauer</b> (in Minuten)	Pflicht	Wahlpflicht	der Modul- note	
0	Modulabschluss-Prüfung													Alle Modulkomponen- ten entstammen dem Bereich der gewählten Hauptsprache.
# S E 3 S	Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	===		2	10	13.	[x] Klausur [ .] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl.Ha.	<b>X</b> ZZX	06		$\Xi \square \square \Xi$	%2'99	Die Entscheidung dar- über, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
<b>2</b>	Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	===	$\Xi \square \Xi$	2	2	13.	[x] Protokoll	Ξ		×	=	%0	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorle- sung oder ein Haupt- seminar sein.
	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Translation German-Foreign Language	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar		===	2	4	13.	[x] Klausur [ .] mdl. Prfg. [ .] Referat [ .] schriftl. Ha.	<b>Z</b>	06	<b>X</b> ZZZ	====	33,3%	

Modul 1 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

	2483										
		<b>deutsch</b> eskripti		nguistik	2400	,					
		englisch									
	lule 2: <b>lienga</b> i	· .		inguistics ster Romanistik triling	rual						
		19.	Mus	,	5441	r <u> </u>		T	T		
Turn		:اسمانت: امر	مام	Dauer: 1-2 Semester		Fachsemeste		LP:	Worklo	oad:	
IVIIII	u. emm	nal jährli	CH	1-2 Semester		13. Semest	er	16	480h		
1	Modu	lstruktu	r:								
	Nr.		Lehr	veranstaltung	-	Typ + Status	LP	Präs	senz	Selbststudium	
•	1	Deskrij	otive	Linguistik	HS	S (P)	10	30h (2	SWS)	270h	
	2	Deskri	otive	Linguistik	VL	oder HS (P)	2	30h (2	SWS)	30h	
	3	Textint	erpre	etation (explication,	Ü		4	30h (2		90h	
			tario	, commento)							
2	Inhalt Besch kursa Entwic Modu rung a	reibung nalyse), cklunger ls geht auf hohe	rom and n in o es ur em Ni		ause vart rach	inandersetzer thematisieren en berücksich	ı (kogn (Varie tigen. I	itive Lin tätenlin m sprac	iguistik, guistik) hpraktis	Pragmatik, Dis- und auch neue schen Anteil des	
5	Vermittelte Kompetenzen:  Die AbsolventInnen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und Korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorieund Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollkommnet worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.										
4	Status			f <mark>lichtmodul</mark> bei lingui <mark>/ahlpflichtmodul</mark>	stis	chem Schwerp	unkt				
5	Alle E LP bed dieng	lemente wertete änge ide	des Elem entisc		ibel eine	mit den roma VL ist, mit eir	ner VL d				
6	Das A scher	Nodul is Bezug a	t nuı aller	<b>Wahlmöglichkeiten i</b> r von Studierenden r Modulkomponenten ach Verfügbarkeit zw	nit l zur	inguistischem gewählten Ha	Schw uptspr	ache. Ir	der zw	eiten Veranstal-	
7	Leistu	ingsübe	rprüf			ulabschlusspr ulbegleitende		fungen			
8			_	i <b>stungen:</b> abschlussprüfung.							
9	<b>Teilna</b> Keine		auss	etzungen:							
10	Gewic 15%	htung d	er M	odulnote für die Bildı	ung	der Gesamtno	te:				
11		<b>lbeauftr</b> Or. Georg		<b>/r:</b> eldre-Gerner		<b>Zuständi</b> FB 09 - P			h:		

Die Modulprüfung ist in auf die sich alle Modulkomponenten beziehen Die Veranstaltung kann Die Dauer des Referats wird von der/dem Lehder gewählten Hauptsprache abzuleisten, entweder eine Vorlesung oder ein Haupt-Voraussetzungen/ renden festgelegt. Erläuterungen seminar sein. müssen. Gewich-tung für die Bildung der Modul-note 100% %0 %0 %0 Wahl-möglichkeit Wahlpflicht Pflicht  $\square \boxtimes \square \square$  $\square$   $\square$   $\boxtimes$   $\square$  $\Xi \square \square$  $\equiv$ (in Minuten) Studienleistung Dauer 9 90 prüfungsrelevant [ ] Referat [ ] schriftl. Ha [x] mündl.Prfg. [] mündl.Prfg. [] mündl.Prfg. [ ] schriftl. Ha. [ ] schriftl.Ha. [] Klausur [x] Klausur [ ] Klausur [x] Referat [ ] Referat ħΑ Fach-seme-ster 1.-3. 1.-3. 1.-3. 10 ₽ 7 4 SMS Teilnahme-Modalitäten erfolgreiche TN  $\square \boxtimes$ aktive TN  $\Xi \square \Xi$ Art der Leistung [ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar [x] Vorlesung[ ] Übung[x] Seminar [ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar Interpretation Exercise (Foreign Textinterpretation (explication, Modulabschluss-Prüfung [ ] nein (General Denomination) comentario, commento) (General Denomination) **Descriptive Linguistics** Descriptive Linguistics **Deskriptive Linguistik Deskriptive Linguistik** (Themenbereich) (Themenbereich) Veranstaltung Language) x ja Struktur 7 П

Modul 2 (bei linguistischem Schwerpunkt): Deskriptive Linguistik

		deutsch: iteraturwisse	enschaft: Neuere Epoch	en								
		englisch: iterature: Mo	dern Ages									
Stud	dienga	ng: Ma	ster Romanistik trilingu	al								
Turr Min		nal jährlich	Dauer: 1-2 Semester		chsemeste -3. Semeste		<b>LP:</b> 16	Worklo 480h	oad:			
1	Modu	lstruktur:										
	Nr.	Leh	rveranstaltung	Тур	+ Status	LP	Präs	senz	Selbststudium			
	1	Neuere Epo	chen	HS (	P)	10	30 (2 5	SWS)	270h			
	2	Neuere Epo	chen		der HS (P)	2	30 (2 5	SWS)	30h			
	3		etation (explication,	Ü (P)	)	4	30 (2 5	SWS)	90h			
2	Lahrir	comentario i <b>halte:</b>	, commento)									
	Das A und v gesch auf de duls g auf he	Modul nimmt ertieft das in ichtliche, äs em für die M geht es um d ohem Niveau		orbene kundli 19. Ja	e Wissen du che Fragest ahrhundert.	urch de ellung . Im sp	essen Ap en. Ein S orachpra	oplikatio Schwerp ktischen	on auf komplexe unkt liegt dabei n Anteil des Mo-			
3	Vermittelte Kompetenzen:  Die AbsolventInnen des Moduls sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und besitzen ein ausgeprägtes ästhetisches Reflexionsvermögen. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.											
4	Statu		flichtmodul bei literatu /ahlpflichtmodul	rwisse	enschaftlich	iem Sc	hwerpu	nkt				
5	Alle E LP be dieng	lemente des wertete Elem änge identis		el mit ne VL	ist, mit ein	er VL d						
6	Das M Obliga Veran	Modul ist nur atorischer Be staltung (2 L	Wahlmöglichkeiten inr von Studierenden mit ezug aller Modulkomp P) kann nach Verfügba	litera onent rkeit z	turwissenso en zur gew wischen ein	chaftli /ählter nem H	n Haupts	sprache.	In der zweiten			
7	Leistu	ıngsüberprüf			oschlussprü egleitende 1	_	fungen					
8		e <mark>r Prüfungsle</mark> i liche Modula			-	•						
9	Teilna	hmevorauss										
10	Keine Gewic 15%		odulnote für die Bildun	g der	Gesamtnot	e:						
11	Modu	l <b>beauftragte</b> Dr. Karin Wes			<b>Zuständig</b> FB 09 - Ph			h:				

St	Struktur													
	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-	hme-	SMS	П	Fach-	Ŋ	Studienleistung	tung			Gewich-	Voraussetzungen/
			Modalitäten	litäten			seme- ster		-6		Wahl- möglichkeit		tung tür die Bil- dınız der	Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche TN				ħΑ	průfungssrele Vant	<b>Dauer</b> (in Minuten)	Pflicht	Wahlpflicht	Modul- note	
0	Modulabschluss-Prüfung [x] <sup>ja</sup> [ ] nein							[ ] Klausur [x] mündl.Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl.Ha.		90		2222	100%	Die Modulprüfung ist in der gewählten Haupt- sprache abzuleisten, auf die sich alle Modul- komponenten beziehen müssen.
1	Neuere Epochen (Themenbereich) Modern Ages (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar			2	10	13.	[ ] Klausur [ ] mdl. Prfg. [x] Referat [ ] schriftl. Ha.					%0	Die Dauer des Referats wird von der/dem Leh- renden festgelegt.
7	Neuere Epochen (Themenbereich) Modern Ages (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	$\Xi \square \Xi$	222	2	2	13.				$\Xi$		%0	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorle- sung oder ein Haupt- seminar sein.
<b>m</b>	Texinterpretation (explication, comentario, commento) Interpretation Exercise (Foreign Language)	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar			2	4	13.	[x] Klausur [ ] mdl.Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	====	06	$\Xi \Box \Box \Box$		%0	

Modul 2 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

		<b>deutsch</b> weitspr		nmodul						
Mod	dultitel	englisc	h:	guage Module						
	dienga			ster Romanistik	trilingua	l				
Turr	nus:			Dauer:		Fachsemeste	:r:	LP:	Worklo	oad:
Min	d. einn	nal jährl	ich	1-2 Semester		13. Semesto	er	18	540h	
	84 - 1	1								
1		lstruktu				Tim Chatria	LD	D		Selbststudium
	<b>Nr.</b>	Linguis		nrveranstaltung	IIC	Typ + Status HS (P)	LP		senz 2 SWS)	
		aus de	m Be	ler literaturwiss. ereich der Zweits	prache	, ,	10	·		270h
	2	Uberse Deutse		g Zweitsprache	-	Ü (WP)	4	30h (2	2 SWS)	90h
	3	Gramn	natik	I (Zweitsprache)	)	Ü (WP)	4	30h-6 SWS)	0h (2-4	60-90h
	4			g IV (Zweitsprac auf Vorkennisse		Ü (WP)	4	30h (2	SWS)	90h
	5	Textint menta	erpre rio, c	etation (explicati ommento; aufba ntnissen)	ion, co-	Ü (WP)	4	30h (2	2 SWS)	90h
3	In Mo Zweit: schre chen übung Vermi Die Al ten Er liches Sind s fügen scher che z bereit	sprache ibungen Vorkeni gen were ittelte Ko bsolven estsprace i Thema sie mit g sie an i Konstr u verste	ang der ver den ver den ver den ver den ver des se	ehört. Zu den n Module 1 und sen der Masters vor allem literaris etenzen: en des Moduls si efähigt, ihre phil- einem anderen gen Vorkenntnis sen Ende über g nen vertraut und und den Inhalt	mögliche 2. Die sp studierer sche Tex ind zum ologisch Schwerp sen in d grammat d somit i literariso uf Haupi	en Lehrinhalten prachpraktischen den Rechnung te übersetzt.  Text- und Sprace Erschließungs unktbereich der Zweitsprache Sicherhein der Lage, wis cher Werke zu etfachniveau stu	chverg skompes romae in da it, sin- ssensc erfassodiert,	s Haup mente t unter 6 leich au etenz w anische s Maste d mit a haftlich en. Hatt	tseminar ragen de s). In der ch jense rird auf e n Kulturr erstudium nspruchs e Texte i en Sie d en sie d	hm festgelegten is siehe die Ben unterschiedlin Übersetzungs- its ihrer gewählin wissenschaftaums appliziert. In gegangen, versvollen syntaktin der Zweitspraie Zweitsprache urch den Master
4	Statu	s:	[x] P	flichtmodul /ahlpflichtmodu				<u> </u>		
5	Das H Die sp chelo	IS und d orachpra rstudier	lie sp aktiso ngäng	chen Übungen N	n Übunge Ir. 2 und jedoch e	en 4 und 5 sind   3 sind inhalts- einer anderen F	und n	amens	gleich mi	ern kompatibel. t Kursen der Ba- g der Kompetenz
7	Das g Zusät schaf 2-Fac ansta romai sprac	gesamte zlich mu t) zugeh h-Bache ltungen nische S	Moduss enören glor g lor g 2 un Spracen, d	s dem fachwiss, den die/der Senau eine romannd 3 besuchen; hen studiert ha	auf die enschaf tudieren nische S Studier ben, mi verans	t von der/dem tlichen Schwer de gesetzt hat. prache im Haup rende, die im v üssen, sofern s	Studie punkt Studi otfach oraus ie nicl	(Linguis erende, studiert gehende nt eine	tik oder die im v haben, en 2-Fac neue ror	e Zweitsprache. Literaturwissen- vorausgehenden müssen die Ver- h-Bachelor zwei nanische Zweit-
1		-	-	-		lulhaglaitanda '		fungen		

8	Art der Prüfungsleistungen:	
	HS: Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; sp	rachpraktische Übungen: jeweils Klausur(en).
9	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 0 15% (7% für das HS, je 4% für die sprachprakti	
11	<b>Modulbeauftragter:</b> Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie

~	Modul 3: Zweitsprachenmodul												
S	Struktur	Art dor loicting	Toilnahmo	CMC	٦	Fach		Ctudionloictung	ctung			Gewich-	Vorsiiccotziingen/
	Velalistatunig	און חבן דבופותוו	Modalitäten	_		seme-	,	pin qu	Similar Simila Simila Simila Simila Simila Simila Simila Simila Simila Simila	Wa	Wahl- möglichkeit	tung für die Bildung	Volaussetzungen/ Erläuterungen
			aktive TN erfolgreiche TN				ħА	prüfungsreleva	Dauer (in Minuten)	Pflicht	Wahlpflicht	der Modul- note	
0	Modulabschluss-Prüfung												Das Modul umfasst ein
	[ ] ja [x] nein												Alle drei Veranstal- tungen entstammen dem Bereich der ge- wählten Zweitsprache.
7	Linguistik oder Literaturwissen- schaft	[ ] Vorlesung [ ] Übung		2	10	13.	[x] Klausur [x] Referat	$\Xi$ $\Box$	06	ΞΞ	$\Xi$	%2'99	Linguistik oder Lite- raturwissenschaft je
	(Themenbereich) Linguistics or Literature (General Denomination)	[x] Seminar	<b>X</b>				[x] schriftl. Ha.	$\Xi$		Ξ	$\Xi$		nach gewähltem Studienschwerpunkt. Obeine Hausarbeit odereine Klausur geschrie-
													ben wird, entscheidet die/der Lehrende.
2	· ·	[]Vorlesung	[] []	2	7	13.	[x] Klausur	×	06	$\equiv$	[]	26,7%	Nur von Studierenden
	<u>Deutsch</u>	[x] Übung [ ] Seminar	== ==				[ ] Referat [ ] schriftl. Ha.						abzuleisten, die im vor- ausgehenden Bache-
	Translation Second Roman Language – German												lorstudium nur eine ro- manische Sprache auf
													Hauptfachniveau stu-
													diert oder für den Mas- ter eine neue romani-
													sche Zweitsprache gewählt haben.

Grammar I	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	2-4	4	13.	[x] Klausur [ ] Schriftl. Ha. [ ] Schriftl. Ha.	<b>X</b> II	06	<b>X</b>	222	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die im vorausgehenden Bachelorstudium nur eine romanische Sprache auf Hauptfachniveau studiert oder für den Master eine neue romanische Zweitsprache gewählt haben. Im Italienischen vierstündig.
Übersetzung Deutsch – Zweit- sprache IV Translation German – Second Roman Language IV	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	7	4	1.3.	[x] Klausur [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	<b>E</b> CC	06	$\Xi\Box\Box$	222	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiter-
Textinterpretation (explication, commento) Interpretation Exercise (Foreign Language)	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	7	4	13.	[x] Klausur [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	$\Xi \Box \Box$	06	$\Xi \Box \Box$		26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiterstudieren.

		<b>deutsch</b> achliche		gänzungsm	odul: Lingui	istik/Li	iteraturwiss	sensch	naft		
		<b>englisch</b> Scientifi		pplement:	Linguistics/	Literat	ure				
	dienga				istik trilingu						
	nus:			Dauer:		Fa	chsemeste	r:	LP:	Worklo	oad:
Min	d. einn	nal jährli	ich	1-2 Seme	ster	1	3.		12	360h	
1	Modu	ılstruktu	r.								
*		IISIIUKIU		t-		Tim	Ctotus	I D	D.		Colhetetudium
	Nr.	1:		rveranstalt		ļ	+ Status	LP		senz	Selbststudium
	1	_		zw. Literati		HS (F	·	10	30h (2		270h
	2		Stik b	zw. Literati	urwiss.	VL 00	der HS (P)	2	30h (2	SWS)	30h
2	Das M Schw vorsie desha befru Modu	erpunkts eht, im j alb gebo chtend a llen 1 un	setzu ewei Iten, aufzu Id 2 a	ing entwed Is schwäch da beide T fassen sin angeboten	er im Bereid ner gewichte eilbereiche d. Das HS s	ch "Lin eten Se nicht a	guistik" oc ektor anspr als streng §	ler im ruchsv getren	Bereich oll zu vont, nt, sond	"Literat ervollstä Iern als	renden, der eine urwissenschaft" indigen. Dies ist sich gegenseitig er HS, die in den
3	Auch setzu durch	ng mit e wird da	iger einen s ron	stark gewic n linguistis nanistische	schen bzw. e Gesamtpro	literat	urwissensc	haftlic	hen The	emengel	ve Auseinander- piet vertieft. Da-
	durch wird das romanistische Gesamtprofil der Masterstudierenden abgerundet.    Status: [x] Pflichtmodul   [ ] Wahlpflichtmodul										
5	Alle E LP be	lemente	des Elem	Moduls sir ent kann,		el mit					astern. Das mit 2 nen Bachelorstu-
6	Besch	reibung	von	Wahlmögli	ichkeiten in						
											peide Veranstal-
	_		_	_		-		•			turwissenschaft. der zweiten Ver-
											ählt werden.
7		ıngsübe	_		[ ] Mo	odulab	schlussprü gleitende T	fung			
8	Art de	er Prüfun	gslei	stungen:	•						
					5 Seiten) od	er Klaı	ısur.				
9			auss	etzungen:							
10	Keine		er M	odulnote fi	ir die Bildur	o der	Gesamtnot	۵٠			
	7%	intung u	C1 141	odumote II	ai die bildul	is uci	Gesammot	<b></b>			
11		lbeauftr					Zuständig			h:	
	i Prot. I	Dr. Chris	tına	Ossenkop			FB 09 - Ph	บเดโดย	ie		

staltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hausarbeit geschrieben punkt (s. o.). Die Verangewählten Erstsprache. scheidung darüber, ob eine Klausur oder eine wird, trifft die/der Leh-Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltli-Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltlimen dem Bereich der chen Studienschwerdes Moduls entstamchen Studienschwerpunkt (s. o.) Die Ent-Beide Komponenten Hauptseminar sein. Voraussetzungen/ Erläuterungen rende. Gewich-tung für die Bildung der Modul-note 100% %0 Wahl-möglichkeit  $\Box$  $\square \boxtimes \boxtimes$ Wahlpflicht  $\Xi \square \Box$  $\equiv$ Pflicht (in Minuten) Studienleistung Dauer 90 prüfungsrelevant  $\Box$  $\square \boxtimes \boxtimes$ [x] schriftl.Ha. [x] Klausur [x] Protokoll [x] Referat ħΑ Fach-seme-ster 1.-3. 1.-3. 10 9 7 SWS Teilnahme-Modalitäten erfolgreiche TN  $\square$   $\square$   $\boxtimes$  $\Xi \square \Xi$ aktive TN Art der Leistung [ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar [x] Vorlesung[ ] Übung[x] Seminar Linguistik/Literaturwissen-Linguistik/Literaturwissen-Modulabschluss-Prüfung [x] nein (General Denomination) (General Denomination) Linguistics/Literature Linguistics/Literature (Themenbereich) (Themenbereich) Veranstaltung schaft schaft Struktur

Modul 4: Fachliches Ergänzugsmodul

		<b>l deutsch</b> Drittspra		modul								
		<b>l englisch</b> : Third La		ige Mod	lule							
Stud	dienga	ang:	Mas	ster Ror	nanistik	trilingua	l					
<b>Turr</b> Min		mal jährli	ich	Dauer 1-2 Se	: emester		Fachsemeste 13.	r:	<b>LP:</b> 8	Work 240h	load:	
1		ulstruktu					1 = -	T				
	Nr.				taltung		Typ + Status	LP		senz	Selbststudium	
	1	Drittspr					Ü (WP)	4	30h (2	-	90h	
	2	Drittspr	ache				Ü (WP)	4	30h (2		90h	
	3	Drittspr Vorkenr			oauend a	auf	Ü (WP)	4	30h (2	SWS)	90h	
	4	Drittspr Vorkenr		•	bauend a	auf	Ü (WP)	4	30h (2	SWS)	90h	
2	Die s che sche	bzw. vert Texte zu	iefen m Eir	sie (s. nsatz.	u. unter						manischen Spra- verstärkt literari-	
3	Die Schu Blick	ılung der auf eine	tistise Lese mög	che un e- und I gliche k	d interki Hörkomp omparati	etenz in istische	der dritten ron Ausrichtung der	nanisc r Mast	hen Sp erarbeit	rache go . Je nach	n wird durch die estärkt, auch mit n Vorkenntnissen hohes Niveau.	
4	[ ] Wahlpflichtmodul											
5	Die s prak	sprachpra tischen Ü	aktiso Ibung	chen Vo gen des	eranstalt Moduls	ungen 1 "Interak	und 2 sind de	ıunika	tion" de	r romar	n beiden sprach- nistischen Bache- achenerwerb.	
7	Stud habe eine tung neue In de Verfi zifisc Portu sisch Dritt: spra "Gra Im B Dritt: in jee	hreibung ierende, en, besuc romanis en 3 unc e 'Drittspr en Kursen igung: Fr che Kurse ugiesisch n, Spanis sprachen che III" ereich de sprachen dem Sem ungsübe	die ichen che [l 4 o ache month of ache mont	wahlm m vora die Vei Drittsprac dier stu dier ste dier st	öglichke usgehen ranstaltu ache stu idieren e Veranst he I" und Spanisch he III" un isch an enisch an enisch a sprache s Modul hen finde d IV nur i bar.	iten inned den Backingen 1 idiert hat eine von staltungerd "Drittspind "Drittspillen, mü IV" die 3) besuden die Dim Somm	erhalb des Modenhelorstudium kund 2. Studierenhen, vertiefen ein 1 und 2. berache II" stehe sch, Portugiesis sprache IV" weis Studierende, erache auf Nivensen zur Abden Kurse "Überschen.	uls: eine reende, diese cht sto n Ango sch, Ko rden n die in au I un ckung etzung rse I un tt. Alle	omaniso die bero in den s udierte ebote in atalanis ur in de ihrem E nd II stu der An g Fremo	che Dritteits im schwieri romanis folgende ch und sachelo diert halforderu dsprach	tsprache studiert Bachelorstudium igeren Veranstal- sche Sprache als den Sprachen zur Rumänisch. Spe- chen Katalanisch, rstudium Franzö- cben und an ihrer ngsstufen "Dritt- e-Deutsch" bzw. Intersemester, die dieses Typs sind	
8	Dritt		-ĪII: j€	eweils k	(lausur(e		tsprache IV": im	n Rege	lfall Abs	chlussk	klausur, nach	
	MαR	asha dar	ldac	Lahran	dan auch	n Rafarat	т Klancur					

9	Teilnahmevoraussetzungen: 2494 Keine.		
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der</b> 8% (4% für jede der beiden zu absolvierender		
11	Modulbeauftragte/r: Nf. Prof. Dietrich (kommissarisch Prof. Dr. T. Leuker)	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie	

Struktur											
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme- Modalitäten	SWS	<u> </u>	Fach- seme-	St	Studienleistung	tung	Wahl- möglichkeit	Gewich- tung für die Bildung	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TM erfolgreiche TN				ħΑ	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)	Pflicht Wahlpflicht	der Modul- note	
0 Modulabschluss-Prüfung [ ] ja [x] nein											Das Modul umfasst zwei Übungen aus dem Be- reich der gewählten Drittsprache
<u>Drittsprache  </u> Third Language	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar		2	4	13.	[x] Klausur [ ] mündl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	XZZZ	06	==== =================================	%05	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.
Drittsprache II Third Language II	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar		5	4	13.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl.Ha.	×===	] 06		%05	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.
Drittsprache III Third Language III	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar		2	4	13.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	<b>X</b> ZZZ	06		20%	Nur für Studierende, die bereits im Bache- lorstudium eine roma- nische Sprache als Drittsprache studiert haben und dieselbe Sprache im Masterstu- diengang als Drittspra- che vertiefen.

Modul 5: Drittsprachenmodul

Nur für Studierende, die	bereits im Bache-	lorstudium eine roma-	nische Sprache als	Drittsprache studiert	haben und dieselbe	Sprache im Masterstu-	diengang als Drittspra-	che vertiefen. Die Prü-	fungsleistung ist im	Normalfall eine Klausur.	Diese kann nach Maß-	gabe des/der Lehren-	den durch ein Referat	als Prüfungsleistung	ersetzt werden.
20%															
	Ξ	Ξ		1											
$\equiv$		Ξ													
06															
$\Xi$		Ξ													
[x] Klausur	[ ] mündl.Prfg.	[x] Referat	[] schriftl. Ha.												
13.															
4															
2															
		Ξ													
Ξ	$\equiv$														
[] Vorlesung	[x] Übung	[ ] Seminar													
4 Drittsprache IV		Third Language IV													

		<b>deutsch:</b> ulturwisse	nscha	ıft							
		<b>englisch:</b> Cultural St	udies								
Stu	dienga	ng: M	laster	Romanistik	trilingua	l					
<b>Turr</b> Min		nal jährlich		auer: 2 Semester			<b>chsemeste</b> 3. Semeste		<b>LP:</b> 20	Worklo 600h	oad:
1		lstruktur:				I _					I <b></b>
	Nr.			ranstaltung			+ Status	LP		senz	Selbststudium
	1	Kulturwis				HS	• •	10	30h (2	SWS)	270h
2	2	Auslands halte:	prakti	ikum		Pral	ktikum (P)	10			300h
	Kultur ander Refera felder gion, lands rende zusan der Pr	wissensch en Modul ( at und ihre : Text-Bild- Institution praktikum n fertigen i nmenfasst, aktikumstä	e Arüft. D des Me Prüft Relat en-, lo muss über o , sond ätigke	as HS ist en lasters, in d ungsleistung ionen, Medi deen- und B im kulturel das Praktiku lern darüber it eingeht.	tweder ei em die S g zu eine ienwisser egriffsges len oder v im einen	igens tudie m Th nscha schio wirts frem	s für das M erenden, di ema der K aft, Philolo chte, Lande chaftlicher dsprachlicl	odul k ie es a iulturw gie un eskund Berei hen Be	onzipier Ils Teil v vissensc d Sozio de etc. D ch ange ericht an	t oder ei on Modu haft erbi logie, Lit oas ca. v siedelt s , der es	nden Sektor der in HS aus einem ul 5 belegen, ihr ringen. Thementeratur und Reliierwöchige Aussein. Die Studienicht nur knappeiten im Bereich
3	Das I Sprac schun ses. S nikati	h- bzw. Lit gsfelder. [ lie versteh ven Kompe isatorische	rkt da teratu Die St en es etenze en Fäh	as Koordina rwissenscha adierenden , die im Stu	aft mit ar vertiefer dium erw eruflicher	ndere n ihre vorbe n Pra	en Disziplir e Kenntnis enen syster exis anzuw	nen. E des k mische	s öffnet kulturwis en, instr	den Bli senscha umental	Vernetzung von ck für neue For- aftlichen Diskur- en und kommu- elegenheit, ihre
		[ ]	Wahl	pflichtmodu							
5	Das H	S kann bei	i ents	deren Studie prechender nguistisches	Themens	tellu					tudierenden der verden.
6	Das H werde	auptsemin en. Das Au	nar ka Island		Angeboti mussim	in eir 1 Aus	ner beliebig sdehnungs	gen ro gebiet	einer d	er drei s	ologie absolviert studierten Spra- werden.
7	Leistu	ıngsüberpr	üfung	<b>;:</b>			schlussprü gleitende 1		fungen		
8		<b>r Prüfungs</b> l ausarbeit (		_	er Klausu	r; Pra	aktikum: fre	emdsp	rachlich	er Prakti	ikumsbericht.
9	<b>Teilna</b> Keine	hmevorau:	ssetzı	ungen:							
10	Gewic	htung der		ı <b>lnote für die</b> narleistung,					:)		
11		<b>lbeauftrag</b> Or. Christop		osetzki			<b>Zuständi</b> FB 09 - Ph			h:	

	Voraussetzungen/	Ertauterungen				Das Hauptseminar kann einer beliebigen roma- nischen Philologie zugehören. Die Ent- scheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Leh- rende.	Das Praktikum muss im Verbreitungsgebiet einer der studierten Sprachen stattfinden, der Bericht in der betrof- fenen Sprache verfasst werden. Das Absolvie- ren des Praktikums ist durch eine Bescheini- gung des Arbeitgebers nachzuweisen.
	Gewich- tung für	die Bildung	der Modul- note			46,7%	53,3%
		Wahl- möglichkeit	Wahlpflicht			Z X	
	_	) gu	Pflicht			$\Xi \Box \Box$	
	istung		<b>Dauer</b> (in Minuten)			06	
	Studienleistung	μ	prüfungsrelevaı			$\square$ $\times$ $\times$	
	S		ħА			[x] Referat [x] schriftl. Ha. [x] Klausur	[]Klausur []Referat []schriftl. Ha. [x]Praktikums- bericht
	Fach-	seme- ster				13.	13.
	<u>-</u>					10	10
	SMS					5	
	Teilnahme-	модаштател	aktive TN erfolgreiche NT				
			.2				
	Art der Leistung					[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] Vorlesung [ ] Übung [ ] Seminar [x] Praktikum
Struktur	Veranstaltung			0 Modulabschluss-Prüfung	[ ] ja [x] nein	Kulturwissenschaft (Themenbereich) Cultural Studies General Denomination)	Auslandspraktikum Traineeship Abroad

Modul 6: Kulturwissenschaft

		<b>deutsch</b> Nasterar		t							
	dultitel dule 7:	<b>englisch</b> Thesis	1:								
Stud	Studiengang: Master Romanistik trilingual										
								Worklo 900h	oad:		
1	Modu	lstruktu	r:								
-	Nr.	- Contraction			Sta	tus	LP	Präs	senz	Selbststudium	
	1	Master	ark	peit	(P)		30			900h	
2	Statu			Pflichtmodul Wahlpflichtmodul							
6	6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers kann sie aber auch in der gewählten Hauptsprache, in einer anderen romanischen Sprache oder auf Englisch geschrieben werden.										
9	1,01,000										
10											
11		l <b>lbeauftr</b> Dr. Volke	_			<b>Zuständig</b> FB 09 - Ph	-		n:		

#### Prüfungsordnung für das Fach Italienisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 762 ff.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Italienisch im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
  - 1. Grundlagenmodul (10 % der Fachnote)
  - 2. Aufbaumodul Sprachwissenschaft (8 % der Fachnote)
  - 3. Aufbaumodul Literaturwissenschaft (15 % der Fachnote)
  - 4. Zusatzsprachenmodul (5 % der Fachnote)
  - 5. Sprachliches Strukturmodul (7 % der Fachnote)
  - 6. Kompetenzmodul (20 % der Fachnote)
- (2) <sup>1</sup>Zudem umfasst das Fach Italienisch folgende Wahlpflichtmodule:
  - 1. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (25 % der Fachnote)
  - 2. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (25 % der Fachnote)
  - 3. Kommunikationsmodul (10 % der Fachnote)
  - 4. Praktikumsmodul (10 % der Fachnote)
  - 5. Bachelorarbeit

<sup>2</sup>Es muss entweder das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft und entweder das Kommunikationsmodul oder das Praktikumsmodul erfolgreich abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. <sup>4</sup>Ein Wechsel ist erst nach dem zweiten Fehlversuch in einer Prüfungsleistung möglich. <sup>5</sup>In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann im Fach Italienisch geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

#### § 2 Bachelorarbeit

(1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Italienisch geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.

- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Grundlagen- sowie die Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 16 Wochen.
- (4) Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit im Anhang.

## § 3 Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

- <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. 
  <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. 
  <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. 
  <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. 
  <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. 
  <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. 
  <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. 
  <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

```
"sehr gut", wenn er mindestens 85 Prozent,
```

- "gut", wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- "befriedigend", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- "ausreichend", wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent

der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

<sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

#### § 4 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 5 der Rahmenordnung wird der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und für Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden können, auf 25 % der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Italienisch im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 24.10.2011.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

#### Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Grundlagenmodul
Modultitel englisch:	Basic Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnur	nmer: 1	S	Status: [x] Pflichtmodul			[ ] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SS	Dauer	[X] 1 S r: [] 2 S [] 3 S	Sem.	Fachsem.:	<b>LP:</b> 15	Workload (h): 450	

	Mod	lulstruk	ctur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung		tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.		Einführung in die italienische Sprachwissenschaft		[ ] WP	5	30	120
	2.	Ü	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	[x] P	[ ] WP	5	30	120
	3.	Ü	Grammatik I	[x] P	[ ] WP	2	30	30
	4.	Ü	Übersetzung Dt. – Ital. I	[x] P	[ ] WP	3	30	60

#### Lehrinhalte:

Das Modul führt in die drei für das BA-Studium grundlegenden Bereiche ein und verschafft somit frühzeitig einen Überblick über die Inhalte und die Struktur des Faches.

Der fachwissenschaftliche Anteil Linguistik vermittelt eine Einführung in sprachwissenschaftlichen Probleme und Methoden anhand einer grundlegenden Beschreibung von Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Wortbildung und Varietätenlinguistik sowie der wesentlichen Verhältnisse der internen und externen Sprachgeschichte.

Der fachwissenschaftliche Anteil Literaturwissenschaft versteht sich als eine Einführung in die handwerklichen Arbeitstechniken und vermittelt literaturgeschichtliche und Überblickskenntnisse sowie Methodenkompetenzen, die in Analysen kürzere Prosa- und Dichtungstexten zur Anwendung gebracht werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vermittlung eines Sensoriums für kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Im Bereich der Sprachpraxis werden die für das Studium grundlegenden Fremdsprachenkenntnisse vertieft. Der systematische Einblick in grammatische Strukturen sowie die differenzierte Kenntnis und Anwendung der semantischen und stilistischen Eigenheiten der Sprache werden in der Praxis der Übersetzung geschult.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden sind mit einer wissenschaftlich begründeten Beschreibung des Funktionierens von Sprache vertraut geworden und kennen den Zusammenhang von regionalen und sozialen Dialekten gegenüber der Standardsprache. Darüber hinaus sind ihnen die Historizität von Sprache und ihre Einbettung in die jeweilige gesellschaftliche Entwicklung deutlich.

Die Studierenden beherrschen grundlegende Begriffe und Techniken in den Bereichen Metrik, Rhetorik, Stilistik, Textinterpretation. Sie haben ein Überblickswissen über Ressourcen und Methoden der Literaturwissenschaft. Sie wissen bedeutende Autorinnen und Autoren literaturgeschichtlich zu situieren und kennen die wichtigsten Epochen und Gattungen.

Die Studierenden verfügen über eine selbständige Sprachverwendung, die dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verbessern und erweitern ihre mündliche und schriftliche Textproduktionskompetenz.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.	des Mo	oduls:						
7	Leistungsüberprüfung: [ ] Modulabschlussprüfung [x] Modul	teilprüfı	ungen						
	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	3	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
8	Nr. 1: Abschlussklausur über den Inhalt der Übung 90 Min. 50 %								
	Nr. 2: Abschlussklausur über den Inhalt der Übu	ng	90 Min.	50 %					
	Studienleistungen:								
9	Nr. 4: Abschlussklausur 90 Min:								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Sprachpraktische Übungen: Erfolgreiches Beste Vorlesungsverzeichnis).	ehen de	es C-Tests (gemäß	dem Kommentierten					
13	Anwesenheit: Die sprachpraktischen Veranstaltungen dieses Sprachausbildung regelmäßig besucht werden fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistun dete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren nen die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bin den fach-wissenschaftlichen Einführungsvera dringend empfohlen, da die Abschlussklausurer	i, d. h., igspunk i Mutter ozw. Leh instaltur	Studierende dür te für das Modul sprache die studi irbeauftragten fesi ngen wird die rege	fen maximal zweimal angerechnet. Begrün- erte Sprache ist, kön- tlegen. elmäßige Anwesenheit					
1.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	keine								
15	-		liger Fachbereich:						
<u>+</u> 5	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB og Pl	hilologie						
16	Sonstiges:								

Mod	ultite	l deuts	ch:	Aufbaumodul Sprachwissenschaft											
Mod	ultite	l englis	sch:	Linguis	stics										
Stud	lienga	ang:		2-Fach-Bachelor											
Teils	tudie	ngang	:	Italienisch											
	1														
1	Mod	lulnum	mer: 2			Stat	us	: [x]	Pflic	htn	nodul	[	[] Wahlpflichtmodul		
2	[x] jede <b>2 Turnus:</b> [ ] jed [ ] jed				Dau	[x] 1 Sem uer: [ ] 2 Sem [ ] 3 Sem		1.	Fa	chsem.:			Workload (h):		
	Mod	lulstrul	ctur:												
3	Nr.	Тур		eranstal						Sta	itus	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	PS	Prose schaft	minar t	S	pracł	าพ	issen-	[x] P		[ ] WP	5	30	)	120
	2.	Ü	Gramı	matik II					[x] P		[ ] WP	5	30	)	120
4	Der ben	sprach en Fren	praktis ndsprac	che Ant chenken	eil d	es M	loc	luls di	ent d	er ۱	rachgesc Vertiefur mmatik u	ıg der i			nmodul erwor-
5	Die che Die	Studie hinsich Studie	renden ntlich S renden	prachge	brauern u	ch un nd v	ıd ert	-funkti tiefen	on ve ihre	rtra spra	ıut. achprakt				alen der Spra- r kontrastiven
											Moduls:				
6	kein														
7		_	<b>berprü</b> l bschlu	_	ng (M	IAP)	[x]	] Modu	ılprüf	ung	g (MP) [	] Modu	ılteilprül	funger	າ (MTP)
	Prüfungsleistung/en:														
8	Anza	ahl unc	l Art; Ar	nbindun	bindung an Lehrveranstalt				tung		Dauer Umfang		bzw.		chtung für die ulnote in %
	Nr. 1	ı: schri	ftliche I	Hausarb	eit od	der Al	bs	chluss	klaus	ur	12-15 S. 90 Min.			100%	D
9			stunger	1:										Ī	
]	-	: Refer												_	inuten · .
	Nr. 2	2: Absc	hlusskl	ausur										90 M	inuten

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8%									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Proseminar: Erfolgreicher Abschluss der sprachwissenschaftlichen Einführung des Grundlagenmoduls Grammatik II: Die Studienleistung Grammatik I des Grundlagenmoduls muss erbracht sein.									
13	Anwesenheit:  Im Proseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen im Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Analyse von wiss. Materialien grundlegender Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nicht im Selbststudium angeeignet werden können. Die Übung muss aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden. Die Studierenden dürfen im Proseminar und in der Übung maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren festlegen.									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine									
15	Modulbeauftragte:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Georgia Veldre-GernerFB 09 Philologie									
16	Sonstiges:									

Mod	ultite	l deuts	ch:	Aufba	umod	ul Lit	teratu	rwis	sens	cha	aft				
Mod	ultite	l englis	sch:	Literat	iterature I										
Stud	ienga	ang:		2-Fach-Bachelor											
Teils	tudie	ngang:		Italienisch											
1	Mod	lulnum	mer: 3			Stat	us:	[x]	Pflic	htn	nodul		[] Wahl	pflich	tmodul
2	Turn	ıus:	[x] jede [ ] jede [ ] jede		Dau	[x] 1 Sem  Dauer: [] 2 Sem [] 3 Sem			١.	Fa	chsem.: 3.		<b>.P:</b> 10	W	orkload (h): 300
	Mod	lulstruk	ctur:												
	Nr.	Тур	Lehrv	eranstal	tung					Sta	itus	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
3	1. PS Prose schaf				Lite	eratu	rwiss	en-	[x] P		[]WP	5	30	)	120
	2.	Ü	Übers	. DtIta	l. II				[x] P		[]WP	5	30	)	120
4	vera bei s Bed Frag Im s setz	nstaltu schärft eutung estellu sprachp ung no	ng zu e sich d . Sowo ngen w oraktisc twendi	einem s as kritis hl die erden e chen Tei ge Spra	pezifi sche E münc ingeü l des ch- u	ische Bewu dliche ibt. Mod ind T	en The usstse e als duls g extve	ema in d aud geht rstä	(Auter St er St h di es u ndni	or, cudi e s m m in	Gattung, ierender chriftlich eine wei der Aus	, Epoch n für Pro ne Aufb itere Ein sgangss	e) vertie ozesse d ereitung nübung sprache	ft und er Kor wiss in das (Deuts	iner Seminar- erweitert. Da- nstruktion von enschaftlicher für die Über- sch) sowie um isch).
5	Erworbene Kompetenzen:  Dank ihrer nunmehr erweiterten technischen und historischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, einen kleineren Forschungsgegenstand in Wort und Schrift wissenschaftlich zu reflektieren. Sie verfügen über ein fortgeschrittenes Methodenverständnis und sind sich des spezifischen Charakters literarischer Texte bewusst.  Die Studierenden verfügen über mündliche wie schriftliche fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie vertiefen die übersetzungsrelevante, kontrastive Betrachtung der studierten Sprache und des Deutschen. Sie kennen grundlegende Techniken der Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache.														
6	<b>Beso</b> Kein		ing von	Wahlm	öglicl	hkeit	en inr	nerh	alb c	les	Moduls:	}			
Leistungsüberprüfung:															
7		_	•	ı <b>ung:</b> ssprüfu	ng		[x]	Мо	dulte	ilpı	rüfunger	1			
	Prüf	ungslei	istung/	en:											
8	Anza	ahl und	Art; Ar	nbindun	g an	Lehr	/erans	stalt	ung	Dauer Umfang				Gewichtung für die Modulnote in %	
				Hausarb	eit						12-15 S.			53,3%	
	Nr. 2	2: Abscl	hluss <u></u> kl	ausur							90 Min	<u></u>		46,7°	<u>%                                    </u>

	Studienleistungen:								
9	Nr. 1: Referat		30 Minuten						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs Die Leistungspunkte für das Modul werden ar reich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfung wurden.	ngerechnet, wenn das Modi							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 15 % (8% + 7%)	Fachnote:							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Nr. 1: Erfolgreicher Abschluss der literaturwissenschaftlichen Einführung des Grundlagenmoduls Nr. 2: Die Studienleistung Übers. DtItal. I des Grundlagenmoduls muss erbracht sein.								
13	Anwesenheit: Im Proseminar besteht Anwesenheitspflicht, of Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und ninen. Die Übung muss aus Gründen der fundierten Spille Studierenden dürfen im Proseminar und in werden ihnen keine Leistungspunkte für das Minen die zuständigen Lektorinnen und Lektoren	e Analyse von wiss. Materia icht im Selbststudium ange orachausbildung regelmäßig der Übung maximal zweima odul angerechnet. Begründe	alien grundlegender eignet werden kön- besucht werden. I fehlen, andernfalls						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine								
15	Modulbeauftragter:Zuständiger Fachbereich:Dott. Giovanni di StefanoFB 09 Philologie								
16	Sonstiges:	-	<del>-</del>						

Modultitel deutsch:	Zusatzsprachenmodul
Modultitel englisch:	Additional Language Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

_			4	010	[74]	Titicitanoaat		[ ] Wampmentinoual				
2	[ ] jedes Sem.  Turnus: [x] jedes WS  [ ] jedes SS			Dauer:	[ ] 1 Sem [x] 2 Sem [ ] 3 Sem	racnsem.:	l	<b>-P:</b> 4	Workload (h):			
	Modulstruktur:											
3	Nr.	Тур	Lehrveranstal	tung		Status	LP	Präsenz (h + SWS				

[x] P

[x] P

[ ] WP

[ ] WP

[x] Pflichtmodul

[ ] Wahlpflichtmodul

30

30

30

30

Status:

#### Lehrinhalte:

5

Ü

Modulnummer: 4

Die sprachpraktischen Übungen vermitteln Grundkenntnisse in einer weiteren, nicht im Hauptfach studierten romanischen Sprache. Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung der mündlichen und schriftlichen Rezeptions- und Produktionskompetenzen gestärkt.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden verfügen über eine elementare Sprachkompetenz in einer zweiten romanischen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte der Alltagssprache zu verstehen und zu produzieren. Sie beherrschen den Grundwortschatz sowie die grammatischen Grundstrukturen der zusätzlich studierten Sprache.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

romanische Zusatzsprache I

romanische Zusatzsprache II

Bachelor-Studierende, die neben dem Italienischen noch eine weitere romanische Sprache im Hauptfach studieren, dürfen diese Sprache nicht als Zusatzsprache wählen, sondern müssen in beiden Fächern je eine weitere romanische Sprache im Zusatzsprachenmodul studieren.

Als Ersatz für die beiden Sprachkurse in der zweiten dieser beiden Zusatzsprachen können Sie allerdings ein PS (5 LP) ihrer Wahl aus dem Bereich ihrer ersten Zusatzsprache wählen, und zwar entweder ein französisches, wenn sie Spanisch und Italienisch als Hauptfächer studieren, oder ein italienisches, wenn ihre Hauptfächer Spanisch und Französisch lauten. In diesem Proseminar müssen sie dann eine Prüfungsleistung erbringen. Als weitere Möglichkeit, das Studium einer zweiten romanischen Zusatzsprache zu umgehen, steht es den Studierenden frei, in der ersten Zusatzsprache noch einen dritten Sprachkurs (5 LP) aus dem vorhandenen Angebot zu besuchen und dort eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Ausweichmöglichkeit gilt im Unterschied zur zuvor skizzierten nicht nur für die Zusatzsprachen Italienisch und Französisch, sondern auch für die Zusatzsprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch.

## Leistungsüberprüfung: 7 [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistung/en:								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltun	g	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %				
	Nr. 2: Abschlussklausur		Klausur: 90 Min.		100%				
9	Studienleistungen:								
	keine								
10	wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der	Fach	note:						
11	5%								
_	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	keine								
13	Anwesenheit:  Die Veranstaltungen dieses Moduls müssen aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden, d. h., Studierende dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die Zusatzsprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Drittsprachenkurse Master Romanistik Trilingua	ıl							
	Modulbeauftragte:	Zus	tändiger Fachbere	ich:					
15	Dr. Sylvia Thiele	FB c	9 Philologie						
16	Sonstiges:								

Modultitel deutsch: Sprachliches Strukturmodul														
Mod	ultite	l englis	sch:	Structu	ıres	of Laı	nguage							
Stud	ienga	ang:		2-Fach	-Bac	helor	r							
Teils	tudie	ngang:		Italienisch										
1	Mod	lulnum	mer: 5			Stat	tus: [x	] Pflic	htn	nodul	[	] Wa	hlpflicht	tmodul
2	[x] jedes Sem.  Turnus: [ ] jedes WS  [ ] jedes SS			es WS	Dau	[ ] 1 Sem. <b>Jer:</b> [x] 2 Sem. [ ] 3 Sem.			chsem.: 34.	<b>LP:</b> 5		Workload (h):		
Modulstruktur:														
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Sta	tus	LP		äsenz + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	Ü	Gramr	natik III			[x] P		[ ] WP	3		30	60	
	2.	Ü	Comm	ento di	nto di testi			[x] P		[ ] WP	2		30	30
4	Erar stän	diger S	g von Te Sprachv	erwend	ung.	Verti		er im /	٩ufb	aumodu	ıl zur Sp	orach	wissenso	n Niveau selb- chaft erworbe-
5	Die s in N Refe lisch	Studier Mündlic erenzral n-stilist	enden hkeit u hmens ische A	ınd Sch entsprid Inalyse	riftlio ht. S narra	chkei Sie e ativer	it, die de rlangen e	er C1- eine s otiver	Nivo chr unc	eaustufe iftsprach I argume	e des G nliche Ko entative	emeir ompe r Text	nsamen tenz dur	lichem Niveau Europäischen rch die lexika- rwerben diffe-
6	<b>Bes</b> o		ing von	Wahlm	öglic	hkeit	ten inner	halb o	les	Moduls:				
7	Leistungsüberprüfung: [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)													
	Prüf	ungsle	istung/	en:						•			i	
8					g an	Lehr	veranstal	tung		Dauer Umfang			Moduln	tung für die ote in %
	Nr. 1	: Abscl	าในรรหโ	ausur						Klausur	: 90 Mir	٦.	100%	

30 Min. / 6 S.

Studienleistungen:

Nr. 2: Referat + Exposé

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:						
11	7%						
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	keine						
13	Anwesenheit:  Die Veranstaltungen dieses Moduls müssen aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden, d. h., Studierende dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die Zusatzsprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen.						
1.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
14	keine						
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:					
15	Dott. Giovanni di Stefano	FB 09 Philologie					
16	Sonstiges:						

Mod	ultite	l deuts	ch:	Vertief	ungs	modu	ıl Spra	chwi	sse	nschaft					
Mod	ultite	l englis	ch:	Linguis	tics	II									
Stud	ienga	ıng:		2-Fach	-Bac	helor									
Teils	tudie	ngang:		Italieni	sch										
1	Modulnummer: 6 Status: [ ] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul														
2	Turnus: []jede		[x] jedes [ ] jede [ ] jede	es WS	Dau		[X] 1 S <sup>2</sup> [ ] 2 S [ ] 3 S		n.   Fachsem.:			<b>LP:</b> 7		Workload (h):	
	Modulstruktur:														
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	eranstaltung			9	Status	LP		äsenz + SWS)	Selbst- studium (h)		
	1.	HS	HS Ita	tal. Sprachwissen			haft	[x	] P	[ ] WP	3		30	60	
	2.	VL/Ü		alienischen Linguistik			[x	] P	[]WP	2		30	30		
	3.	Ü	Übers.	. DtItal	.			[x	] P	[]WP	2		30	30	
4	Lehrinhalte: Erarbeitung und Vertiefung einzelner sprachhistorischer, sprachtheoretischer und varietätenbezogener Fragestellungen unter Einbeziehung der kontrastiv-vergleichenden Komponente. Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse der linguistischen Text- und Datenanalyse. Im Bereich der Sprachpraxis geht es um die Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.														
5	Erworbene Kompetenzen:  Die Studierenden besitzen vertiefte historische und theoretische Kenntnisse und sind in der Lage, komplexe Forschungsgegenstände durch deren Anbindung an aktuelle theoretische Ansätze zu beherrschen.  Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie besitzen eine kulturspezifische Basiskompetenz im Übersetzen von Sachtexten und literarischen Texten und verstehen es, mit einschlägigen Hilfsmitteln wie einsprachigen Wörterbüchern umzugehen.														
6										es Moduls oder eine		schaftl	liche Übı	ung sein.	

[] Modulteilprüfung

Leistungsüberprüfung:

[x] Modulabschlussprüfung

	Prüfungsleistung/en:	ī	i				
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %				
	Schriftliche Modulabschlussprüfung	Umfang 4 h	100%				
9	Studienleistungen:		120070				
9	Nr. 1: Referat		30 Min.				
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp	ınkten•					
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden anger reich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleis wurden.	echnet, wenn das Mo	0				
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fa	chnote:					
11	25%						
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Das linguistische Aufbaumodul muss vollständig absolviert sein.						
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, d Anschluss an die Referate bzw. die kollektive A Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nich nen. In der sprachpraktischen Übung besteht a Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen im ximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihner rechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Stud Sprache ist, können die zuständigen Lektorinne gen. In der VL/Ü besteht keine Anwesenheitspflicht, handelte Stoff in die Modulabschlussprüfung ein	Analyse von wiss. M nt im Selbststudium us Gründen der fund n Hauptseminar und i keine Leistungspun lierenden, deren Mut n und Lektoren bzw. es gilt aber zu berüc	aterialien grundlegender angeeignet werden kön- ierten Sprachausbildung in der Übung jeweils ma- kte für das Modul ange- ttersprache die studierte Lehrbeauftragten festle-				
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
14	Keine						
	Modulbeauftragte: Z	uständiger Fachberei	ch:				
15	Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	B o9 Philologie					
16	Sonstiges: Die Studierenden belegen entweder das sprachwissenschaftliche oder das literaturwissenschaftliche Vertiefungsmodul.						

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Modultitel englisch:	Literature II
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 7			Status: [ ] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	Daue	r: []2	Sem. Sem. Sem.	Fachsem.:	<b>LP:</b> 7	Workload (h):	

	Mod	lulstruk	tur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	HS	HS Ital. Literaturwissenschaft	[x] P	[ ] WP	3	30	60
	2.	VL/Ü	zur italienischen Literatur	[x] P	[ ] WP	2	30	30
	3.	Ü	Übers. DtItal. III	[x] P	[ ] WP	2	30	30

#### Lehrinhalte:

4

Das Modul fördert die Vertiefung des zuvor erworbenen Wissens durch die Erarbeitung komplexer Fragestellungen aus den Bereichen Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Ästhetik, Kunsttheorie, Literatursoziologie, kulturelles Gedächtnis, Intermedialität unter besonderer Würdigung spezifischer Merkmale der italienischen Literatur.

Im Bereich der Sprachpraxis geht es um die Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden besitzen vertiefte historische und theoretische Kenntnisse und sind in der Lage, komplexe Forschungsgegenstände durch deren Anbindung an aktuelle theoretische Ansätze zu beherrschen. Sie haben Einsicht in wesentliche Profilmerkmale der italienischen Kultur. Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie besitzen eine kulturspezifische Basiskompetenz im Übersetzen von Sachtexten und literarischen Texten und verstehen es, mit einschlägigen Hilfsmitteln wie einsprachigen Wörterbüchern umzugehen.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Veranstaltung Nr. 2 kann entweder eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung sein.

Z Leistungsüberprüfung:
[x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfung

	Prüfungsleistung/en:						
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Schriftliche Modulabschlussprüfung		4 h		100%		
9	Studienleistungen:						
	Nr. 1: Referat				30 Min.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp Die Leistungspunkte für das Modul werden ang reich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs wurden.	gere	chnet, wenn				
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%						
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Das literaturwissenschaftliche Aufbaumodul mus	S V	ollständig abs	olviert	sein.		
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, d Anschluss an die Referate bzw. die kollektive z Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nich nen. In der sprachpraktischen Übung besteht a Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen in ximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihner rechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Stud Sprache ist, können die zuständigen Lektorinne gen. In der VL/Ü besteht keine Anwesenheitspflicht, handelte Stoff in die Modulabschlussprüfung ein	Ana htius n Ha n ke dier en u	alyse von wiss m Selbststudi Gründen der f auptseminar u eine Leistungs enden, deren und Lektoren b	s. Mate ium an fundien und in d spunkte Mutter ozw. Le	erialien grundlege geeignet werden ten Sprachausbild der Übung jeweils e für das Modul a Esprache die stud ehrbeauftragten fe	nder kön- dung ma- inge- ierte estle-	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
	Keine						
15	Modulbeauftragter:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Tobias LeukerFB 09 Philologie						
16	Sonstiges: Die Studierenden belegen entweder das sprachwissenschaftliche oder das literaturwissenschaftliche Vertiefungsmodul.						

Modultitel deutsch:KommunikationsmodulModultitel englisch:Communication ModuleStudiengang:2-Fach-BachelorTeilstudiengang:Italienisch

1	1 Modulnummer: 8			atus: [] Pfli	chtmodul	[x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.	Fachsem.:	<b>LP:</b> 14	Workload (h): 420	

	Mod	lulstrı	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1a.	Ü	Mündliche Kommunikation (im Rahmen eines Aufenthalts an einer Universität im Ausland)	[ ] P [x] WP	8	30	210
3	2a.	Ü	Schriftliche Kommunikation im Rahmen eines Aufenthalts an einer Universität im Ausland)		6	30	150
	1b.	Ü	Mündliche Kommunikation (im Rahmen eines Aufenthalts an der WWU)	[ ] P [x] WP	8	30	210
	2b.	Ü	Schriftliche Kommunikation im Rahmen eines Aufenthalts an der WWU)	[ ] P [x] WP	6	30	150

#### Lehrinhalte:

Das sprachpraktische Modul dient der Erarbeitung von Vorträgen und der sprachlich korrekten und textsortenadäquaten Produktion freier Texte zu Themen aus Wissenschaft und Gesellschaft, wobei ein Schwerpunkt auf den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft liegt. Diese Texte stehen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines universitären Auslandsaufenthalts besucht werden. Über Learning Agreements werden von den zuständigen Lektorinnen und Lektoren des Romanischen Seminars in Abstimmung mit den Studierenden geeignete Veranstaltungen festgelegt.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Seminar belegt.

Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie sind in der Lage, fachsprachliche Texte unter Beachtung der zielsprachlichen Besonderheiten zu produzieren. Sie haben gelernt, sich in ein italienisch geprägtes akademisches Umfeld aktiv einzubringen.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Modul wird normalerweise im Ausland erbracht. Ausnahmen sind bei schwerwiegenden persönlichen oder organisatorischen Gründen möglich und müssen bei der/dem Geschäftsführenden Direktor/in des Seminars brieflich beantragt werden. Persönliche Gründe sind z. B. die Erziehung eigener Kinder oder die Pflege einer/s nahen Angehörigen.
Beim Studium von zwei fremdsprachlichen Fächern ist nur ein Auslandsaufenthalt vorgesehen.
Wird Italienisch als zweite Fremdsprache gewählt, wird das Ausgleichsangebot am Romanischen

6

7	Leistungsüberprüfung:  [ ] Modulabschlussprüfung [x] Modulte	ilprüfungen				
	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
8	Nr. 1: Im Normalfall Anerkennung einer mündliche fungsleistung aus dem Ausland (Referat) oder (be lender Dokumentation eines solchen Leistung) mit che Prüfung durch Münsteraner Lektor/in über ein Ausland besuchte Lehrveranstaltung (1a). Im Ausrfall (Absolvieren des Moduls an der WWU) mündli Prüfung durch Münsteraner Lektor/in (1b).	n Prü- e im ca. 30 Minuten che	50%			
	Nr. 2: Im Normalfall Anerkennung einer schriftliche Prüfungsleistung (Essay, Klausur, Textinterpretation aus dem Ausland oder (bei fehlender Dokumentat eines solchen Nachweises) Essay in der Fremdsprazu einer im Ausland besuchten Lehrveranstaltung Im Ausnahmefall (Absolvieren des Moduls an der Essay in der Fremdsprache (2b).	on) ion ache ca. 15 Seiten (2a).	50%			
9	Studienleistungen: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fac	chnote:				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine					
13	Anwesenheit:  Die beiden Veranstaltungen müssen, sofern sie au werden, regelmäßig besucht werden, damit der er satzweise ausgeglichen werden kann, d. h. Studie begründete Ausnahmen von dieser Regel befindet	ıtfallende Auslandsaufer rende dürfen maximal zv	nthalt zumindest an-			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
15	Modulbeauftragte:  Dott. Giovanni di Stefano  Zuständiger Fachbereich:  FB 09 Philologie					
16	Sonstiges:  Es muss entweder das Kommunikationsmodul oder das Praktikumsmodul besucht werden.					

Modultitel deutsch:PraktikumsmodulModultitel englisch:Practical Experience ModuleStudiengang:2-Fach-BachelorTeilstudiengang:Italienisch

1	Mod	lulnum	mer: 9	Status: [ ]	[x] Wahlpflichtmodul						
2	Turnus:		[x] jedes Sem. [ ] jedes WS Da [ ] jedes SS	[x] 1 Sen uer: [ ] 2 Sen [ ] 3 Sen	1.	Fachsem.:	<b>LP:</b> 14		Workload (h): 420		
	Mod	Modulstruktur:									
3	Nr. Typ Lehrveranstaltung		g	9	Status	LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)		
	1.	Ü	Auslandspraktiku	ım oder PAD	[x] P	[ ] WP	8		0	240	
	2.	Ü	Bericht in der Frei	mdsprache	[x] P	[ ] WP	6		0	180	

#### Lehrinhalte:

#### Praktikum:

Je nach inhaltlicher Ausrichtung des Praktikums erhalten die Studierenden Einblicke in journalistische Tätigkeiten, in Aufgabenbereiche am Theater und in Museen, in Tätigkeiten in den Bereichen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Kultur- und Bildungsmanagement, Informationsmanagement, internationale Organisationen, Tourismus, internationales Projekt- und Eventmanagement, Erwachsenenbildung etc. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der der Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.

#### 4 PAD:

Im Rahmen eines PAD beschäftigen sich Studierende mit Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht in Deutsch als Fremdsprache oder einer an der Auslandsschule angebotenen Fremdsprache. Sie erhalten Einblicke in schulorganisatorische Grundlagen des Zielsprachenlandes. Die Mitwirkung am Schulleben bietet zahlreiche Anlässe zu Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.

#### Bericht:

Im Bericht werden spezifische Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes in der Zielsprache dokumentiert.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

#### Praktikum:

Die Studierenden werden dazu befähigt, in unterschiedlichen Berufsfeldern als künftige Mittler zwischen den Kulturen tätig zu sein.

#### PAD:

5 Die Studierenden sind in der Lage, Unterrichts- und Organisationsprozesse an Auslandsschulen aktiv mitzugestalten.

#### Bericht:

Die Studierenden sind in der Lage, über spezifische Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes in der Zielsprache zu berichten und zu reflektieren, ggf. unter Verwendung fachspezifischer Metasprache.

### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es wird entweder ein Auslandspraktikum oder ein PAD-Aufenthalt absolviert.

7	Leistungsüberprüfung:  [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)										
8	Prüfungsleistung/en:  Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Nr. 2: Bericht in italienischer Sprache.  Dauer Umfang Ca. 15 Seiten  Dauer 100%										
9	Studienleistungen: keine										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.  Gewishtung der Modulnote für die Rildung der Fachnote:										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%										
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine										
13	Anwesenheit: keine										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine										
15	Modulbeauftragter: Dott. Giovanni di Stefano	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 Philologie									
16	Praktikumsmodul ist Nachweis zu führen über	oder das Praktikumsmodul besucht werden. Im ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder halt in einem Land, dessen Staats- oder Ver-									

Modultitel deutsch:KompetenzmodulModultitel englisch:Additional Scientific SkillsStudiengang:2-Fach-BachelorTeilstudiengang:Italienisch

1	Modulnur	nmer: 10	Sta	tus: [x] Pfli	chtmodul	[ ] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.	Fachsem.: 6.	<b>LP:</b> 10	Workload (h): 300	

	Mod	lulstruk	ttur:						
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)	
	1a.	HS	Sprachwissenschaft	[]P	[x] WP	5	30	120	
3	1b.	HS	Literaturwissenschaft	[]P	[x] WP	5	30	120	
	2a.	Ü	Kolloquium Sprachwissen- schaft	[]P	[x] WP	5	30	120	
	2b	Ü	Kolloquium Literaturwissen- schaft	[ ] P	[x] WP	5	30	120	

#### Lehrinhalte:

4

Im HS decken die Studierenden den fachwissenschaftlichen Großbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft) ab, den sie im Vertiefungsmodul ausgespart haben, damit sie sich durch eine ausgewogene Kompetenz in beiden Sektoren die Möglichkeit offen halten, in einem romanistischen Master den einen oder den anderen zu privilegieren. Zu den Inhalten des HS vgl. die Beschreibungen des in den Vertiefungsmodulen jeweils enthaltenen HS.

Das Kolloquium kann zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit genutzt werden. Es fördert und überprüft die fachsprachliche Ausdruckskompetenz im Italienischen.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Nach Absolvieren des Kolloquiums sind die Studierenden in der Lage, einen sie beschäftigenden Forschungsgegenstand im Italienischen gut strukturiert und terminologisch adäquat zu präsentieren. Zu den Kompetenzen, die das HS vermittelt, vgl. die Beschreibungen der Vertiefungsmodule.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Zu 1: Die Studierenden wählen entweder das Hauptseminar Sprachwissenschaft oder das Hauptseminar Literaturwissenschaft. Der Schwerpunkt des Hauptseminars muss linguistisch sein, wenn im Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt wurde; er muss literaturwissenschaftlich sein, wenn im Vertiefungsmodul Linguistik als Schwerpunkt gewählt wurde.

Zu 2: Das Kolloquium muss den gleichen Schwerpunkt aufweisen wie das im Kompetenzmodul gewählte Hauptseminar (also 1a+2a oder 1b+2b).

_	Leistungsüberprüfung:								
	[] Modulabschlussprüfung	[x] Modulteilprüfungen							

	Prüfungsleistung/en:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
	Nr. 1: Referat (20%) + schriftliche Hausarbeit (30° oder Referat (20%) + Abschlussklausur (30%)	30 Min.; ca. 15-20 Seiten	50%					
	Nr. 2: Kolloquiumsvortrag in italienischer Sprach	ca. 20 Min.	50%					
9	Studienleistungen: keine							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp Die Leistungspunkte für das Modul werden ang reich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs wurden.	erechnet, wenn das Mo	· ·					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%							
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	keine							
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, Plenum einen fundamentalen Teil der Lehrveran angeeignet werden kann. Die Studierenden dür den ihnen keine Leistungspunkte angerechnet.	staltung darstellt und n	icht im Selbststudium					
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine							
	Modulbeauftragter: Z	uständiger Fachbereich:	:					
15	Prof. Dr. Tobias Leuker	B o9 Philologie						
	Sonstiges:							

Mod	ultite	l deuts	ch: Ba	chelorar	beit							
Mod	ultite	l englis	ch: The	esis								
Stud	ienga	ang:	2-F	ach-Bac	helo	r						
Teils	tudie	ngang:	Ital	ienisch								
	1				T_							
1	Mod	lulnumı	mer: 11		Stat	tus: []	Pfli	chtmodul	[]	x] Wahlpi	flicht	tmodul
2	Turnus: []jed		x] jedes Se ] jedes WS ] jedes SS		ıer:	[x] 1 Sem [ ] 2 Sen		<b>Fachsem.</b> 6.	:	<b>LP:</b> 10	Workload (h): 300	
	Mod	lulstruk	tur:									
3	Nr.	Тур						Status	LP	Präser (h + SW		Selbststudium (h)
	1.		Bachelora	rbeit			[]P	[x] WP	10			300
4	Die schr gebe sach inha "Lite	iftliche enen Zo ngerech Iltlich a eraturw	orarbeit ers Arbeit. Sie eit ein Pro t darzustel uf ein Hau	soll zeig blem mi len. Die optsemir '") auf.	gen, it wis Bacl nar (r Der l	dass der, ssenscha helorarbe mit einen Jmfang b	die S ftlich it win gev eträg	Studierende en Methode 'd im letzter vählten Sch	in der L en zu b n Fachse werpun	age ist, ir earbeiten emester g kt "Sprac	nnerl unc esch hwis	ständig verfasste halb einer vorge- I die Ergebnisse Irieben. Sie baut Isenschaft" oder Punkt; Zeilenab-
5	Durc führ che Wiss erwe Arbe den Vert vera	ch die f ung und Literati sen und eitern d eitsweis durch iefung v rbeitun	d Auswertu ur zu rech d Formulier lie Fähigke sen und Mo die Bache von EDV-Ko g.	peit erwong eines erchiere en eine it wisse ethoden lorarbeit ompeten	s fors n un s eig nsch weit t erre zen	schungsre d auszuv enen Erk aftlichen eer geförd eicht: Pla bei Litera	eleva verte ennti Lese ert. I nung turre	nten Themas n. Wissensv nisstandpun ens, Schreib Folgende all skompetenz cherche und	s. Sie si wiederg ktes ge ens un gemein z, Lesek I -verwa	nd in der abe, kriti: hen dabe d Arbeite e Schlüss competen	Lage sche ei Ha ns. I selko z, U	Planung, Durch- e, wissenschaftli- Bewertung von and in Hand und Dadurch werden empetenzen wer- rteilskompetenz, nalyse und Text-
6	<b>Beso</b> kein		ng von Wa	nlmöglic	hkei	ten innerl	nalb	des Moduls:				
7		_	<b>berprüfung</b> bschlusspr			[ ] Mo	dult	eilprüfunger	1			
8	Anz	ungslei zahl un chelora						Dauer Umfang 8 Wocher	bzw.	Gewich Moduln		
	Dd	Liieloid	ineit					o wocner	ı	100%		

Keine							
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.  Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
1/18							
der Regel im 6. Fachsemester geschrieben.							
keine							
ich:							



# Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.11.2011



## Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.11.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 2 Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winterbzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
- 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
- 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 und 4.
- 4. Tabellarischer Lebenslauf.
- 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- 6. Eine längere einschlägige schriftliche Arbeit, vorzugsweise die BA-Arbeit
- 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

#### 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische Archäologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen "Klassische und Frühchristliche Archäologie", "Antike Kulturen", "Klassische Archäologie" oder in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

  <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Klassische Archäologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium des Faches "Klassische und Frühchristliche Archäologie" endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. <sup>2</sup>Diese Lateinkenntnisse müssen zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

## § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

#### 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

## § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Klassische Archäologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

## § 6 Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische Archäologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich o8) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus der Gruppe der Hochschulleh-

rerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

- <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  - 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
  - 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkts oder Faches Klassische Archäologie wird mit 30 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
  - 3. Weitere für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
    - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
    - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
    - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
    - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der insgesamt vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

- (2) Ergibt sich Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch.
- (3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
											_
Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	
											-
Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	

- (4) <sup>1</sup>Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (5) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (6) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

#### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

## § 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

<sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 9 Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 22.07.2011.

Münster, den 09.11.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.11.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles